

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

8. Jahrgang

1951

SIMONS VERLAG MARBURG LAHN

Über die Prokuratorien Ludwigs des Bayern für die römische Kurie

Von

H. S. Offler (Durham)

Es ist seit langem anerkannt, daß die wichtigste Quelle für die Geschichte der Versuche Ludwigs des Bayern nach seiner Rückkehr vom Römerzug, Frieden mit dem Papsttum zu schließen, in den Prokuratorien zu suchen ist, in denen Ludwig seine Beauftragten ermächtigte, der Kurie in seinem Namen gewisse Zugeständnisse und Garantien zu gewähren, die seine Rekonziliation mit der Kirche sichern sollten. Solche Urkunden werden bereits im Jahre 1335 gebraucht worden sein, das im Prozeß der Rekonziliation einen Fortschritt von der einfachen Verhandlung der früheren Jahre zu einer strengeren kanonischen Prozedur bringt¹⁾. Aber die einzigen noch erhaltenen Prokuratorien sind die der Gesandtschaften vom März u. Oktober 1336 und vom September 1343, auf Grund deren man zu weitreichenden Schlüssen auf Ludwigs Haltung zu den päpstlichen Bedingungen der Rekonziliation gekommen ist. Wie schwach die Grundlage mancher dieser Verallgemeinerungen ist, hat kürzlich F. Bock gezeigt, dessen sorgfältige archivalische Forschungen im Vatikanischen Archiv und anderswo viel dazu beigetragen haben, das Problem aufzuhellen, was für Prokuratorien tatsächlich den Prokuratoren im Jahre 1336 von Ludwig ausgehändigt worden sind²⁾. Bock hat überdies die an-

¹⁾ J. Schwalm hat im NA. 26 (1901) 713 gezeigt, welchen neuen kanonischen Aspekt die Verhandlungen durch den Gebrauch von formalen Prokuratorien gewinnen. Die Instrumente der Gesandtschaft, welche Ludwig im August 1335 an die Kurie schickte, wurden *procuratoria* genannt, doch sind diese nun verloren, und es ist unmöglich, zu entscheiden, ob die verlorenen Urkunden schon in der technischen Form abgefaßt waren, welche die Instrumente vom März und Oktober 1336 und vom September 1343 auszeichnen.

²⁾ F. Bock, Die Prokuratorien Kaiser Ludwigs IV. an Papst Benedikt XII., QFIAB. 25 (1933) 251 ff. Die ausgedehnte frühere Literatur ist kurz erwähnt S. 251 Anm. 1.

regende und wertvolle Vermutung ausgesprochen, daß der Schlüssel zur richtigen Interpretation der Prokuratorien in der bisher versäumten gründlicheren Prüfung des kanonischen Verfahrens, insbesondere der politischen Verwendung des inquisitorischen Verfahrens durch die Kurie zu finden ist¹⁾.

Während Bock sich hauptsächlich mit den Prokuratorien von 1336 beschäftigt, haben mich meine eigenen Studien über das kanonische Verfahren zu einer Untersuchung der Urkunden von 1343 geführt. Der Hauptzweck dieses Aufsatzes ist daher, die herrschende Auffassung der Prokuratorien von 1343 auf Grund von bisher noch unveröffentlichten Urkunden zu revidieren. Die Ergebnisse, zu denen ich gekommen bin, haben mich veranlaßt, gegen einige der Behauptungen Bocks über die Prokuratorien von 1336 Bedenken zu äußern. Doch schien es mir wünschenswert, einleitend einige Bemerkungen über die rechtliche Bedeutung der Prokuratorien überhaupt voranzuschicken.

I.

Der Gebrauch von Prokuratoren als Prozeßbevollmächtigten ging vom zivilen in das kanonische Recht über, und das 13. Jh., welches die auswärtige Politik fast allgemein als Beanspruchung oder Verteidigung von legalen Rechten auffaßte, dehnte die Verwendung von Prokuratoren auch auf das Gebiet der internationalen Beziehungen aus²⁾. Im 14. Jh. wurde der diplomatische Brauch üblich, einem Verhandlungsbevollmächtigten ein in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltenes Prokuratorium für den Zweck seiner Sendung mitzugeben. Eine solche Urkunde umschrieb formell den Umfang der Vollmacht des Prokurators. Wenn seine Aufgabe war, Frieden oder einen Waffenstillstand oder eine Heirat oder ein Bündnis zu schließen, so ver-

¹⁾ Über die päpstliche Anwendung der inquisitorischen Prozedur zu politischen Zwecken vgl. ferner Bock, Studien zum politischen Inquisitionsprozeß Johanns XXII., QFIAB. 26 (1936) 21ff. und Derselbe, Der Este-Prozeß von 1321, Archivum Fratrum Praedicatorum 7 (1937) 41.

²⁾ Ein interessanter Unterschied zwischen einem Prokurator und einem gewöhnlichen Gesandten wird zum Ausdruck gebracht von Gondissalvus de Villadiego, Tractatus de legato, pars III quaestio I, 19 (Hrabar, De legatis et legationibus tractatus varii, 1905): *Colliguntur aliquae differentiae inter nuncium et procuratorem. Et inter caeteras est illa, quod in actu gerendo procurator concipit verba in personam suam, nominando dominum, non sic autem in nuncio, qui concipit verba in personam domini et est ut picca et organum, loquitur enim per se et non a se.*

sicherte das Prokuratorium die Partei, an die der Gesandte geschickt werden sollte, daß er von seinem Auftraggeber bevollmächtigt worden sei, Frieden usw. zu schließen. Aber das Prokuratorium stellte nur fest, was der Prokurator im Namen seines Herrn tun könnte, nicht was er tun sollte. Die Einzelheiten seines Verhaltens wurden durch weniger formelle mündliche oder schriftliche Angaben bestimmt, auf Grund deren er die Verhandlungen innerhalb des allgemeinen Rahmens seines Prokuratoriums zu führen hatte. Diese Angaben waren die Instruktionen des Prokurators, das formelle Prokuratorium war sein Mandat: „Mandat und Instruktion ergänzen sich mithin inhaltlich; jenes enthält die bedingte Vollmacht, diese die Bedingung¹⁾.“ So ist vieles von unserer Kenntnis der internationalen Politik des Mittelalters lückenhaft, weil nur die formalen Urkunden einer Verhandlung erhalten sind. Instruktionen waren ihrer Art nach formlos, sie waren häufig dazu bestimmt, geheimgehalten zu werden und mögen zuweilen wohl bloß dem Gedächtnis des Prokurators bei einer Besprechung mit dem Auftraggeber anvertraut worden sein.

Keine Verlegenheit dieser Art erhebt sich in bezug auf Ludwigs Verhandlungen mit der Kurie im März und Oktober 1336 und im September 1343, denn die Instruktionen für die beiden letzten Gesandtschaften sind vorhanden und es ist möglich, sie für die erstere mit ziemlicher Sicherheit zu rekonstruieren²⁾. Die Schwierigkeit liegt vielmehr in der Entscheidung der Frage, in welchem Verhältnis hier Prokuratorien und Instruktionen zueinander stehen. Denn während Ludwig in den Prokuratorien seine Gesandten bevollmächtigte, sogar in noch ausgedehnterem Maße als ausdrücklich gesagt wird³⁾, dem Papst gewisse einzelne Zugeständnisse zu machen,

¹⁾ V. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter (1892) S. 108.

²⁾ Bock, Prokuratorien S. 270.

³⁾ In den allgemeinen und speziellen Prokuratorien vom März 1336, den beiden speziellen Prokuratorien vom Oktober 1336, und den speziellen politischen und kirchlichen Prokuratorien vom September 1343 bevollmächtigte Ludwig seine Prokuratoren: *Suprascriptis articulis omnibus singulis et unicuique ipsorum addendi, supplendi et adiungendi ac ipsos et quemlibet eorum mutandi, corrigendi et emendandi.* — In den speziellen politischen Prokuratorien vom März und Oktober 1336 und vom September 1343 sagt Ludwig: *Damus dictis procuratoribus nostris plenam potestatem . . . ad consentiendum et promittendum quod, si in premissis articulis vel aliquo eorundem aliquid esset ambiguum, dubium et incertum, declarationi, interpretationi, correctioni et suppletioni ac ordinationi sanctitatis vestre et domini summi pontificis, qui pro tempore fuerit, stabimus cum effectu.*

Eide zu leisten und Forderungen zu erfüllen, und während er schwor, alles das gutzuheißen, was die Prokuratoren in seinem Namen tun würden, enthalten die Instruktionen Bedingungen, die mit der wörtlichen Erfüllung der Prokuratorien unverträglich sind¹⁾. Das würde leicht verständlich sein, wenn es sich einfach um ein politisches Geschäft gehandelt hätte. Es würde bei einem Herrscher in keiner Weise befremden, wenn er, um aus bestimmten Gründen Zeit zu gewinnen, zu einem andern einen Prokurator senden würde mit Vollmacht, Frieden zu schließen, jedoch mit der geheimen Instruktion, die Verhandlungen zu sabotieren. Aber Ludwigs Gesandtschaften waren nicht mit politischen Verhandlungen beauftragt. Sie spielten ihre Rolle in einem kanonischen Absolutionsprozeß; der Inhalt ihrer Vollmacht war vom Papste, nicht von ihrem Auftraggeber Ludwig vorgeschrieben worden²⁾. Und es scheint so, als hätte Ludwig bei Aus-

¹⁾ Dies wird deutlich, wenn wir die Instruktionen der Gesandten vom Oktober 1336, bei S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern (1874) S. 328, mit zwei detaillierten Prokuratorien in den Vatikanischen Akten zur Deutschen Geschichte aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (1891) Nr. 1842 vom selben Datum vergleichen. In den Prokuratorien scheint Ludwig zuzugeben, daß er die Exkommunikation verdient habe, weil er das Kaisertum angetreten habe, ohne sich der päpstlichen Approbation seiner Wahl zu versichern. Die Instruktion verbot seinen Prokuratoren, einer solchen Zumutung zu willfahren. Während in VA. Nr. 1842 Ludwig seine Prokuratoren bevollmächtigte, die Auferlegung von automatisch wirkenden Sanktionen zuzugestehen für den Fall, daß er oder seine Beamten die Integrität der territorialen Besitzungen der Kirche antasten würden, und er ihnen die Vollmacht gab, dem Papste das Recht zuzugestehen, die Artikel des Prokuratoriums zu interpretieren und zuzustimmen, daß Robert von Neapel zum lebenslänglichen Vikar von Toskana ernannt werden solle, belehrte die Instruktion die Prokuratoren, daß sie sich keinesfalls auf solche Zugeständnisse einlassen dürften. Wenn Ludwig auch in dem Prokuratorium willig schien, die Notwendigkeit der päpstlichen Approbation seiner Wahl zuzugeben, so vernichtete er den praktischen Wert dieses Zugeständnisses dadurch, daß er den Prokuratoren in ihrer Instruktion verbot, ihn zu verpflichten, von Italien fern zu bleiben, bis er vom Papst approbiert sei. Vgl. R. Möller, Ludwig d. B. und die Kurie im Kampf um das Reich (Hist. Stud. 116, 1914) S. 89, wo Möller übrigens durch ein Mißverständnis die Instruktion vom Oktober 1336 in das Jahr 1335 verlegt.

²⁾ E. E. Stengel, Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs 6, 1930) S. 193 Anm. 1 geht so weit, anzunehmen, daß die Kurie „fertige Entwürfe sandte, die, um Schlußformeln und einzelne Namen ergänzt, unverändert mündiert wurden“. Ich kann dem nicht ganz zustimmen; es erscheint fast sicher, daß die päpstlichen Bedingungen zuweilen in ihrem Wortlaut in Deutschland revidiert wurden. Das spezielle kirchliche Prokuratorium vom Jahre 1343 hat z.B. den Satz *quia credidimus et adhuc credimus nos*

stellung der Prokuratorien die päpstlichen Vorschriften angenommen. Wie läßt sich diese anscheinende Unterwerfung mit der Tatsache vereinigen, daß die Instruktionen der Prokuratoren in manchen Punkten den päpstlichen Forderungen widersprachen?

Die Schwierigkeit scheint noch größer zu werden, wenn wir die übliche kirchliche Prozedur der Rekonziliation untersuchen. Die Strafe der Exkommunikation wurde nicht als Rache, sondern als Heilmittel betrachtet: *Disciplina enim est excommunicatio et non eradicatio* war ein Grundsatz, der in das *Corpus Iuris Canonici* Eingang gefunden hatte¹⁾. Demgemäß war es die Pflicht der Kirche, die Verhängung der Exkommunikation aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt und der von ihr Betroffene seine Haltung geändert hatte²⁾. Den Beweis für eine solche Änderung konnte der Pönitent nur dadurch erbringen, daß er die von der Kirche vorgeschriebene Form der Rekonziliation gehorsam annahm. Diese Form umfaßte so, wie sie vom Hostiensis in seiner *Summa aurea* beschrieben, von Antoninus von Florenz im 15. Jh. gebilligt, und als *Ordo excommunicandi et absolvendi* in das *Pontificale Romanum* einverleibt worden war, vier Elemente³⁾. Erstens, der Pönitent mußte schwören, den Befehlen der Kirche in bezug auf die Angelegenheit, derentwegen er exkommuniziert worden war, zu gehorchen. Zweitens, wenn das Urteil gefällt worden war *ab homine* wegen offenbarer Verstöße, mußte dem Gekränkten genügende Genugtuung gewährt werden; war es aber gefällt *a canone*, so mußte unter Umständen (wie im Falle

iniuste fuisse privatos; eine solche Meinung würde der Papst Ludwig nicht in den Mund gelegt haben. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß in Ludwigs Prokuratorium vom September 1343 die Kurie die Stelle formuliert hat, welche den Papst ermächtigte, ein Abkommen zwischen ihm und den Luxemburgern zu treffen, wobei Ludwig sich beklagt über jene Familie, *cum revera et ipsi potius nos multis offenderint et honori nostro et statui repugnent*. Es ist höchst wahrscheinlich, daß in dem kurzen allgemeinen Prokuratorium, das Ludwig im September 1343 aufsetzte, die päpstlichen Bedingungen von Ludwig verstümmelt worden waren, vgl. unten S. 478 Anm. 1.

¹⁾ c. 37. C. XXIV q. 3.

²⁾ D. B. Schilling, Der Kirchenbann nach canonischem Rechte (1859) S. 1; N. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 2 (1866) 255.

³⁾ Hostiensis, *Summa aurea* lib. V. *De sententia excommunicationis* (ed. Colonia 1612, cc. 1706ff.); Antonini Archiep. Flor. *Summa*, pars III. tit. 24 c. 77 (ed. Venedig 1582, 459); *Pontificale Romanum* (*Clementis VIII. pont. max. iussu restitutum atque editum* ed. Antwerpen 1627). München S. 259 betrachtet die Garantie, die Verletzung nicht zu wiederholen (*Caute la de futuris*), als eine wesentliche Vorbedingung der Absolution.

der Häresie) eine beschworene Garantie dafür gegeben werden, daß der Verstoß sich nicht wiederholen werde. Drittens kam hinzu der formale Akt der Rekonziliation mit der symbolischen Züchtigung des Pönitenten, der Rezitation der Bußpsalmen usw. Endlich hatte der Pönitent die gerechten und vernünftigen Vorschriften der Kirche hinzunehmen. Die Theorie war also, daß ein Exkommunizierter, der die Rekonziliation wünschte, sich der Kirche voll unterwerfen und solche Forderungen erfüllen müsse, welche die Kirche zu stellen beliebte. Nur diese völlige Unterwerfung konnte den Zweifel an der Aufrichtigkeit des Pönitenten ausschließen.

Man kann beobachten, wie dieser kirchliche Grundsatz in die Praxis umgesetzt wurde, und zwar in einigen Fällen, in denen die Pönitenten Absolution suchten von den Kirchenstrafen, die sie durch ihre Anhängerschaft an Ludwig erlitten hatten. Am 9. Februar 1330 erschien Henricus Roberti im Konsistorium zu Avignon, um als Prokurator der Kommune von Viterbo die Rekonziliation mit der Kirche zu erbitten¹⁾. Sein Prokuratorium gab ihm Vollmacht zu sehr ausgedehnten Zugeständnissen und Garantien an den Papst und schloß die Klausel ein, daß dieselben nach dem Wunsch des Papstes geändert werden könnten²⁾. Aus einem notariellen Protokoll des Konsistoriums erfahren wir, daß Henricus am 9. Februar alle Akte vollzog, zu denen er in seinem Prokuratorium ermächtigt worden war, indem er sich im Namen der Kommune erbot, *stare ac parere mandatis ecclesie* in allen Punkten, in denen sie die Kirche beleidigt hatte³⁾. Aber die Entscheidung wurde verschoben, bis Henricus nochmals am 15. Februar im Konsistorium erschien und mehrere Artikel beschwor, die ihm nun vorgelesen wurden. Diese Artikel decken sich nur teilweise mit den Zugeständnissen, die Henricus früher im Rahmen seines Prokuratoriums gemacht hatte, und fügen gewisse Einzelheiten hinzu, die völlig neu sind⁴⁾. Erst als Henricus diese neuen Bedingungen formell

¹⁾ Das Prokuratorium für Henricus Roberti vom 11. Dezember 1329 ist abgedruckt von F. Bussi, *Istoria della Città di Viterbo* (1742) S. 423.

²⁾ *quod huiusmodi instrumentum possit corrigi et emendari, et in eo addi et minui ac etiam de novo fieri secundum quod visum fuerit dicto sanctissimo patri.*

³⁾ Das Protokoll des Konsistoriums ist erhalten in dem Register des Kammerklerikers Guilelmus de Petrilla, abgedruckt bei Erdmann, *Vatikanische Analekten zur Geschichte Ludwigs des Bayern*, Archiv. Zs. 41 (1932) 23.

⁴⁾ Die endgültigen Bestimmungen sind enthalten in Johannis XXII. Brief an Viterbo vom 15. Februar 1330 (Bussi S. 420). Viterbo mußte den Befehlen der Kirche gehorsamen in allen Punkten, in denen es geirrt

angenommen hatte, gewährte Johann XXII. Viterbo die Absolution unter der Bedingung, daß die Stadt die Akte ihres Prokurators binnen 15 Tagen ratifiziere.

Hier kommt die Haltung der Kurie gegenüber einem Pönitenten gut zum Ausdruck. Viterbo hatte seinem Prokurator weitgehende Vollmachten für die Unterwerfung gegeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Bedingungen des Prokuratoriums von der Kurie diktiert waren. Aber diese Bedingungen waren vom Papst beliebig ausgedehnt und der kanonische Grundsatz nachdrücklich betont worden, daß die vollständige Unterwerfung unter die Diktate der Kirche in den fraglichen Punkten die Vorbedingung der Absolution sei.

Dies Ergebnis wird bestätigt durch das Beweismaterial, das der Prozeß um die Rekonziliation der Visconti im Jahre 1329 liefert. Am 20. Mai bestellten fünf Glieder dieser Mailänder Familie zwei Prokuratoren mit der Vollmacht, Johann XXII. als rechten Papst anzuerkennen und zu bekennen, daß sie gesündigt hätten durch Unterstützung Ludwigs des Bayern, durch Annahme von Ämtern von ihm und seinem Gegenpapst, durch Rebellion gegen die päpstlichen Legaten und Mißachtung der päpstlichen Prozesse. Überdies waren die Prokuratoren bevollmächtigt, zu Händen des Papstes auf die Herrschaft von Mailand zu verzichten, die Azzo Visconti von Ludwig verliehen war, und auf den Titel des Kardinallegaten, den Johann Visconti von der kaiserlichen Partei empfangen hatte. Sie durften sich im Namen der Visconti allen Befehlen, Sprüchen und Strafen unterwerfen, die der Papst ihnen aufzuerlegen für gut finde, durften bei dem Seelenheil ihrer Auftraggeber schwören, daß sie den Befehlen der Kirche gehorchen wollten und durften sie unter Garantie aller ihrer Besitzungen dazu verpflichten, alle in ihrem Namen gemachten Versprechungen zu erfüllen¹⁾. Die Prokuratoren der Visconti erschienen vor dem Papst in einem am 15. September gehaltenen Konsistorium und bekannten, nachdem sie ihr Prokuratorium hatten verlesen lassen, daß alles, was es enthalte, wahr sei. Knieend erbaten sie Absolution für ihre Auftraggeber und erbaten sich, alle Urteilsprüche und Strafen anzunehmen, die der Papst ihnen etwa aufzuerlegen wünsche und alle Eide zu schwören, die man nur von

hatte, *in procuratorio predicto contentis implicate vel explicite confessatis et non confessatis*. Außer den in den Prokuratorien gemachten Zusagen mußte Viterbo sich verpflichten, niemals einen als Kaiser aufzunehmen, der nicht vom Heiligen Stuhl approbiert wäre, und insbesondere keinerlei Bündnis einzugehen mit Ludwig dem Bayern oder seinem Gegenpapst.

¹⁾ Erdmann S. 14.

ihnen verlangen werde. Dann beschworen sie einige Artikel, die ein Kardinal ihnen vorlas. Manche von diesen waren denen ähnlich, die im Falle von Viterbo gebraucht waren und in den vielen Rekonziliationen, die nach der Abreise Ludwigs aus Italien erfolgten, offenbar schematisch wiederkehren¹⁾. Andere bezogen sich speziell auf Mailand. Die Prokuratoren schwuren, sie wollten die Stadt vom Papst zu Lehen nehmen, genügend Truppen zu ihrer Verteidigung gegen Ludwig halten usw. Als diese Eide geleistet worden waren, absolvierte Johann XXII. die Visconti, indem er sich das Recht vorbehielt, Bußen aufzuerlegen und bestimmte, daß bei Strafe des Widerrufs alle Akte der Prokuratoren bis zum Tage Aller Heiligen von ihren Auftraggebern ratifiziert werden müßten²⁾. In der Tat ratifizierten die Visconti die Akte ihrer Prokuratoren am 26. November *prout in procuratorio . . . in consistorio et in capitulorum per ipsos iuratorum rotulo plenius continetur*³⁾.

Ein drittes Beispiel der Art, wie das Papsttum einem die Absolution begehrenden Pönitenten Bedingungen diktierte, kann in den Akten der Rekonziliation des Erzbischofs Baldewin von Trier gefunden werden. Im März 1341 hatte Baldewin nach einer langen Periode vorsichtiger Verbindung mit Ludwig dem Bayern wieder Beziehungen mit der Kurie aufgenommen. Bald nach dem Regierungsantritt Clemens' VI. versuchte er die Rekonziliation zu erlangen. Schon vor dem Oktober 1342 erhielt er von Avignon einen Entwurf der Vollmachten, die er seinen Prokuratoren geben sollte, um Lossprechung von dem Urteil zu erlangen, das ihn wegen seiner Parteinahme für Ludwig getroffen hatte⁴⁾. Aber seine Gesandten ermangelten formeller Urkunden, und der Papst weigerte sich zu handeln⁵⁾. Im November 1342 kamen sie aufs neue nach Avignon mit einem regelrechten Prokuratorium, in dem ihnen Vollmacht gegeben war, zu schwören, daß Baldewin Clemens und seinen Nachfolgern gehorsam sein wolle,

¹⁾ Die ersten sieben von den Prokuratoren der Visconti beschworenen Artikel können in Parallele gestellt werden mit den von Henricus Roberti für Viterbo geleisteten Eiden.

²⁾ Das Register des Guillelmus de Petrilla enthält das Protokoll dieses Konsistoriums, Erdmann S. 14 ff.

³⁾ Erdmann S. 22.

⁴⁾ H. V. Sauerland, Urk. und Reg. zur Gesch. der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 3 (1905) Nr. 70a. Das Konzept wird dadurch gesichert, daß es den päpstlichen Registern für das sechste Jahr Benedikts XII. angeheftet ist.

⁵⁾ Clemens VI. an Baldewin, den 16. November 1342 (nur Konzept), Erdmann 41.

daß er dafür halte, der Glaube, den die Kirche lehre, sei der rechte Glaube, daß er nicht glaube, der Kaiser habe irgendein Recht, den Papst abzusetzen oder zu erwählen, daß er nicht mit Willen die Partei Ludwigs des Bayern ergreifen oder ihm gegen die römische Kirche beistehen wolle, daß er glaube, Ludwig habe die kaiserliche Krone ungesetzlich empfangen und deshalb seien seine Entscheidungen kraftlos, daß er keinem als Kaiser gehorchen wolle, der nicht auf gehörige Weise die kaiserlichen Insignien empfangen habe, daß er die Prozesse Johannis XXII. gegen Ludwig in seiner Stadt und Diözese veröffentlichen wolle und daß er Ludwig auf gewissen Reichstagen nur begegnet sei aus Furcht vor den Folgen seiner Abwesenheit. Wenn Baldewin wegen der Verletzung irgendeines dieser Punkte in der Vergangenheit exkommuniziert worden sei, so sollten seine Prokuratoren um Absolution für ihn bitten und schwören, daß er den Befehlen des Papstes in Bezug auf seine Verfehlungen gegen die Kirche nachkommen werde¹⁾.

Im allgemeinen entsprach dies Prokuratorium vom Oktober 1342 dem Entwurf, den Baldewin von Avignon erhalten hatte. Aber politische Gründe veranlaßten ihn, die Bedingungen des Entwurfs in der Weise zu ändern, daß in dem Prokuratorium nicht deutlich ausgesprochen wurde, daß Ludwig ein Häretiker sei, und daß nicht bestimmt die Theorie der vollen päpstlichen Approbation anerkannt wurde, wonach der erwählte König der Römer so lange keine Macht habe, bis er vom Papste bestätigt sei²⁾. Es könnte hiernach scheinen, daß wir hier einen Fall haben, in dem nicht der Papst, sondern vielmehr der Supplikant die Bedingungen der Absolution festsetzte. Dieser Eindruck wird indessen abgeschwächt durch den Vorgang der Rekonziliation selber. Am 16. November wurde den Prokuratoren im Konsistorium eine päpstliche Urkunde vorgelesen, und sie be-

¹⁾ Sauerland Nr. 70b.

²⁾ Stengel, Avignon und Rhens S. 188—192, betont die Wichtigkeit dieser Veränderungen für die Beurteilung von Baldewins damaliger politischer Haltung. Aber er unterschätzte wohl die Fähigkeit des Papstes, die Ausflüchte Baldewins zu bemerken und zu durchkreuzen. Der geistige Kampf zwischen Baldewin und Clemens endete unentschieden; denn wenn Baldewin auch sicherlich in manchen Punkten eine Modifikation der päpstlichen Bedingungen erlangte, in einem (den übrigens auch Stengel S. 194 Anm. I bemerkt hat) erlitt er deutlich eine Niederlage. Daß Baldewin überhaupt Erfolg hatte, verdankt er der Stärke seiner Position. Das deutet auch hin auf die unten ausführlicher behandelte Tatsache, daß es im Falle eines starken und unabhängigen Supplikanten um Absolution für das Papsttum nicht möglich war, das Element der Verhandlung über die Bedingungen völlig auszuschließen.

schworen dann die darin enthaltenen Erklärungen und Forderungen im Namen ihres Auftraggebers¹⁾. Sie enthielt nicht allein die Wiederholung von Baldewins Prokuratorium und Clemens' Absolutionsdekret, sondern auch die Verpflichtung Baldewins, gemäß dem Gehorsamseid, den er dem Papst bei seiner Promotion zum Erzbischof von Trier geleistet hatte, und dem generellen Eid seiner Prokuratoren, daß er den Geboten des Papstes gehorchen wolle, zu erklären, daß es häretisch sei zu lehren, daß der Papst vom Kaiser abgesetzt werden könne. So war eine von den Stipulationen des Entwurfs, die Baldewin in seinem Prokuratorium ausgelassen hatte, wieder eingefügt worden²⁾, und ihre Annahme durch Baldewin wurde zu einer Bedingung seiner Absolution gemacht, die ja davon abhing, daß er nicht nur ratifizierte *omnes supradictos articulos in dicto tuo procuratorio expressos et tuo nomine per eosdem procuratores tuos et nuncios confessatos*, sondern auch *ea que per nos (Clemens) sunt tibi ut prefertur, iniuncta*³⁾. Der Versuch des deutschen Prälaten, die Bedingungen der Rekonziliation zu mildern, war wenigstens teilweise mißlungen.

Auf den ersten Blick scheinen diese drei Fälle lediglich die kanonische Theorie der Absolution zu bestätigen und kein neues Licht auf die Frage zu werfen, wie Ludwig hoffen konnte, die päpstlichen Forderungen, denen er doch anscheinend durch die Aufsetzung der Prokuratorien schon zugestimmt hatte, dadurch modifizieren zu können, daß er seinen Prokuratoren Instruktionen erteilte, die von dieser Vollmacht abweichen. In der Angelegenheit der Rekonziliation von Viterbo, der Visconti und, vielleicht weniger streng genommen, in der des Baldewin von Trier, hat offenbar das Papsttum sein Recht ausgeübt, den Bittstellern um Absolution beliebige Bedingungen der Unterwerfung aufzuerlegen. In jedem Fall machte das Papsttum die Absolution davon abhängig, daß der Supplikant mehr erfüllte, als in den Einzelheiten der Vollmachten seiner Prokuratoren aufgezählt war: Das Recht hierzu ist in den Prokuratorien von Viterbo

¹⁾ Das Protokoll des Konsistoriums ist aus dem Register des Michael Ricomanni abgedruckt bei Erdmann S. 42.

²⁾ Vgl. schon Stengel S. 194 Anm. 1.

³⁾ Sauerland Nr. 87. Bischof Daniel von Verden wurde vom Papst beauftragt, Baldewin erst dann die Buße abzunehmen und das Interdikt über seine Diözese aufzuheben, wenn er die Akte seiner Prokuratoren ratifiziert und die päpstlichen Vorschriften erfüllt hätte. E. E. Stengel, *Nova Alamanniae*, Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Gesch. des 14. Jhs 2 (1930) 723.

und der Visconti deutlich anerkannt¹⁾. Ebenso ist in den Prokuratorien von 1336 und 1343 das päpstliche Recht, Ludwigs Unterwerfung auch auf Angelegenheiten auszudehnen, die in den Instrumenten nicht besonders erwähnt waren, ausdrücklich vorbehalten²⁾. Wie kann die Tatsache, daß Ludwig seinen Prokuratoren Instruktionen gab, welche die in den Prokuratorien bereits gemachten Zugeständnisse herabminderten, sich mit der päpstlichen Praxis vertragen?

Die Erklärung dürfte zum Teil abhängen von dem richtigen Verständnis des Wesens der Prokuratorien, und hier ist das in den drei oben behandelten Fällen vorliegende Beweismaterial für die Art der Prozedur aufschlußreich. In jedem Fall kamen die Prokuratoren in das Konsistorium und vollzogen dort die Akte, zu denen sie durch ihre Prokuratorien bevollmächtigt waren, bekannten die Verfehlungen ihrer Auftraggeber, unterwarfen sie der Gnade der Kirche, baten um ihre Absolution usw. Wenn diese Akte vollzogen waren, waren die Auftraggeber gebunden durch die Bedingungen ihrer Prokuratorien, aber erst dann, nicht früher. Bei dem Akt des Vollzugs und der Veröffentlichung eines Prokuratoriums tat der Auftraggeber weiter nichts, als sich zu verpflichten, alles das gutzuheißen, was seine Prokuratoren im Rahmen ihres Instruments tun würden; er garantierte damit aber nicht, daß sie alles tun würden, was in dem Prokuratorium aufgezählt war. Wenn und sobald sie es nach seiner Instruktion taten, war er durch ihre Akte gebunden³⁾. Es ist also ersichtlich, daß in den oben behandelten drei Fällen der Rekonziliation die Auftraggeber an die Bedingungen ihrer Prokuratorien erst von dem Augenblick an gebunden waren, wenn ihre Prokuratoren im Konsistorium bekannt, geschworen, gebeten hatten usw., wie ihre Vollmacht lautete. Im Augenblick ihres Erlasses legten die Prokuratorien dem Auftraggeber

¹⁾ Henricus Roberti wurde in dem Prokuratorium von Viterbo ermächtigt, die Eide über die aufgezählten Einzelheiten abzulegen und jeden andern Eid zu leisten, der notwendig sein würde, um die Absolution zu erlangen (Bussi S. 423). Die Prokuratoren der Visconti wurden ermächtigt, alle Bekenntnisse abzulegen, die in dem Prokuratorium einzeln aufgeführt waren, *et quascumque alias confessiones* (Erdmann S. 14).

²⁾ Vgl. oben S. 463 Anm. 3.

³⁾ Die Situation kommt gut zum Ausdruck bei R. Möller S. 86. Durch die Prokuratorien bekamen die Gesandten des Kaisers „wohl die Vollmacht, aber nicht den Befehl, auf die Bedingungen abzuschließen. Sie konnten die Ratifizierung vollziehen, und der Kaiser schwur, das, was sie auf Grund der Prokuratorien zum Abschluß bringen würden, zu erfüllen. Die Unterhändler aber handelten nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach den Direktiven, die sie mitbekamen; sie waren an ihre Instruktionen gebunden.“

lediglich hypothetische und potentielle Verpflichtungen auf. Real und wirksam wurden diese Verpflichtungen erst infolge der Vollziehung des Aktes durch die Prokuratoren.

Auf dieses erste Stadium, als seine Prokuratorien noch bloß potentiell bindende Kraft hatten, müssen Ludwigs Instruktionen von 1336 und 1343 bezogen werden. Die Folgerung ist unmißverständlich die, daß Ludwig, während das Papsttum darauf bestanden hatte, daß seinen Prokuratoren gewisse Vollmachten gegeben würden als Vorbedingung für eine Erwägung der Rekonziliation überhaupt, nicht gewillt war, die päpstlichen Forderungen so anzunehmen, wie sie sich in den Prokuratorien spiegelten. Doch wünschte er seinen Friedensversuch mit der Kirche nicht völlig abubrechen. So schickte er seine Gesandten zur Kurie mit der Vollmacht, die päpstlichen Forderungen anzunehmen, und mit festen Instruktionen, es nicht zu tun. Auf diese Weise lag keine Gefahr in der Ausstellung der Vollmacht für die Prokuratoren, wenn sie nur wußten, daß sie sich hüten mußten, ohne weiteres die Akte zu vollziehen, welche allein die Prokuratorien für Ludwig bindend machen konnten. Man mochte hoffen, daß die Prokuratoren nach ihrer Ankunft bei der Kurie den Papst überreden könnten, seine Forderungen so zu mildern, daß sie sich mit den Bedingungen ihrer Instruktionen vereinigen ließen. Aber wie läßt sich Ludwigs Hoffnung, daß der Papst zur Milderung seiner Forderungen überredet werden könne, mit der kirchlichen Theorie vereinen, daß der Pönitent seine vollständige Unterwerfung vollziehen müsse, um die Absolution zu erlangen? War nicht Verhandlung und Kompromiß im Falle der Rekonziliation durch die kanonische Theorie völlig ausgeschlossen?

Die Antwort auf diese Fragen liegt in der Tatsache, daß es gewisse Grenzen gab, welche die Kirche bei ihrem Anspruch auf völlige Unterwerfung als Vorbedingung der Rekonziliation nicht überschreiten durfte. Ihre Forderungen mußten vernünftig¹⁾ sein, und sie durften nicht für den Pönitent so untragbar sein, daß er die Rekonziliation unter diesen Bedingungen verweigern würde. Die Gefahr, in der Exkommunikation in *foro externo* verharren zu müssen, verringerte sich je nach der weltlichen Machtstellung des Betroffenen. Ein Großer, der die unangenehmen Seiten der Rekonziliation abwog gegen die Folgen der Verstocktheit, war vielleicht nicht geneigt, die ersteren vorzuziehen. Es war also Raum für Verhandlungen zwischen

¹⁾ Vgl. die Bemerkung des Antoninus von Florenz a. a. O.: *absolvens faciat illi mandata iusta et rationabilia; alias appellare possit.*

einem mächtigen Exkommunizierten und der Kirche. Denn wenn auch der Anspruch der Kirche auf Unterwerfung formell absolut war, so war er doch in der Praxis durch die Möglichkeit begrenzt, daß der Exkommunizierte die ersten Schritte zur Erlangung der Absolution nicht unternehmen werde, wenn er sich nicht vorher vergewissert hätte, daß ihm nicht zu drückende Bedingungen auferlegt würden.

Die Rolle, welche hier die Verhandlung spielt, tritt deutlich genug hervor in jenem Prozeß um die Rekonziliation Friedrichs II. von Hohenstaufen, der unter dem Namen des „Vertrags“ oder „Friedens“ von San Germano bekannt ist. Am 10. November 1229 bevollmächtigte Papst Gregor IX. Thomas von Capua, den exkommunizierten Kaiser loszusprechen gemäß einem ihm anvertrauten Formular, welches die üblichen kanonischen Bedingungen der Unterwerfung unter die Kirche enthielt (vgl. den Eid *stare praecise mandatis ecclesie et sine aliqua conditione secundum formam ecclesie . . . super omnibus pro quibus est excommunicatus*): die Verpflichtung, abzubitten für offenbare Beleidigungen, und das Gelübde, etwaigen Mandaten des Papstes zu gehorchen, erscheinen hier als die Vorbedingungen der Absolution¹). Später wurden einige weitere Bürgschaftsbedingungen dieser ursprünglichen Form hinzugefügt, die sich besonders auf das Schicksal von Gaeta und S. Agata bezogen. Am 4. Februar 1230 hatte Friedrich die ursprünglichen Bedingungen angenommen; aber die weitere *cautio* betr. Gaeta und S. Agata wollte er nicht zulassen. Erst nach langen politischen Verhandlungen kam über diese Frage eine beiden Teilen genehme Formulierung zustande. Und erst als dies geschehen war, leistete Friedrich am 23. Juli dem Papst den Unterwerfungseid, auf Grund dessen am 28. August seine Absolution in Ceperano stattfand²). An diesem Beispiel wird klar, welche Rolle in einem Pro-

¹) K. Hampe, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 (MG. Epp. sel. 4) S. 24, 27, 32.

²) Papst Gregor IX. schlug als zusätzliche Garantie vor, daß die Kirche Gaeta und S. Agata besetzen solle, bis eine befriedigende Abmachung darüber getroffen sei und bis Friedrich die Garantie der Fürsten, Grafen und Herren von Deutschland und der Kommunen der Lombardei, Tuscien, der Mark und Romagnola beigebracht habe, daß sie die Kirche gegen ihn unterstützen würden, falls er ihren Befehlen nicht gehorche und den Frieden breche (Hampe S. 31). Ende März, als Friedrichs Verweigerung dieses Vorschlags klar wurde, wurde ein Alternativvorschlag angeregt, aber ebenfalls verworfen (Hampe S. 39 Nr. 2). Erst am 12. Juli legte die päpstliche Partei einen Garantievorschlag vor, den Friedrich annahm. Wenn nach Ablauf eines Jahres eine befriedigende Entscheidung

zeß um die Rekonziliation eines mächtigen weltlichen Herrschers die vorherige Beilegung der politischen Differenzen zwischen Papst und Pönitent spielen konnte, ehe der letztere den Unterwerfungseid schwur, und wie — als Ergebnis dieser Vorverhandlungen — der Eid nicht mehr bedeutete, als daß der Pönitent die Bedingungen erfüllen wolle, über die er sich bei der Verhandlung mit dem Papst geeinigt hatte.

Ludwigs des Bayern Versuche vom März und Oktober 1336 sowie vom September 1343, die Rekonziliation zu erlangen, unterschieden sich vom Falle Friedrichs insofern, als sie nicht persönlich in Gegenwart päpstlicher Legaten, sondern bei der Kurie in Vertretung durch Prokuratoren unternommen wurden. Aber gerade die Schwierigkeiten, welche die Verwendung von Prokuratorien für das Verständnis von Ludwigs Beziehungen zum Papsttum bedeutet, haben wir oben teilweise lösen und zeigen können, daß Ludwig bei Ausstellung der Prokuratorien sich nicht ohne weiteres den darin enthaltenen Forderungen unterwarf und daß er sich nicht meineidig machte, wenn er später die Ausführung ablehnte. Die Möglichkeit von Verhandlungen, die wir bei der Rekonziliation Friedrichs nachweisen konnten, liegt auch bei den Versuchen Ludwigs von 1336 und 1343 vor; sie folgt aus den Instruktionen an seine Prokuratoren. Als Ludwigs Wunsch, die Rekonziliation mit der Kirche zu erlangen, bekannt wurde, teilte ihm der Papst die Bedingungen mit, zu deren Erfüllung die Prokuratoren bevollmächtigt sein mußten, wenn sie bei der Kurie empfangen werden wollten. Ludwig stellte zwar die Prokuratorien mehr oder weniger nach dem päpstlichen Muster aus¹⁾, instruierte aber seine Prokuratoren, ihn nicht zur Erfüllung ihres Inhalts zu verpflichten; vielmehr sollten sie durch Verhandlung eine Herabminderung der päpstlichen Forderungen versuchen. So angesehen, darf man nicht, wie Preger, in dem Dualismus zwischen den Prokuratorien und den Instruktionen einen diplomatischen Kniff argwöhnen²⁾. Ludwig wollte damit nur das tun, was jeder um Absolution Bittende, der sich in

über Gaeta nicht gefunden wäre, so sollten von jeder Seite zwei Schiedsrichter ernannt werden mit Vollmacht, einen fünften zu kooptieren, um dann mit Stimmenmehrheit zu einer Entscheidung zu gelangen. Die Garantie, der Kirche zu helfen, wenn Friedrich die Friedensbedingungen verletze, wurde nun bloß von den deutschen Fürsten verlangt, die mit Friedrich in S. Germano waren (Hampe S. 48—49). Friedrichs Eid, *stare precise mandatis ecclesie* (Hampe S. 57).

¹⁾ Vgl. oben S. 464 Anm. 2.

²⁾ W. Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern (Abh. Münch. III. Kl. 14, 1879) S. 27.

seiner geistlichen und weltlichen Position sicher fühlen konnte¹⁾, versuchen durfte, nämlich über die etwaige Form der Unterwerfung verhandeln, ehe er sich der Gnade der Kirche anvertraute.

Wir kommen so zu einer einfachen Schlußfolgerung über den Wert von Ludwigs Prokuratorien und Instruktionen für die Erkenntnis der Beziehungen zwischen Papst und Kaiser. Die Prokuratorien enthalten die päpstlichen Forderungen²⁾, die Instruktionen den Kommentar des Kaisers, der seine Zweifel und Bedenken erledigt haben wollte, ehe er sich der Kirche unterwarf.

II.

Die Beurteilung der Forderungen, welche das Papsttum an Ludwig 1343 und 1344 als Preis für seine Rekonziliation stellte, ist infolge des unvollständigen Urkundenmaterials und der irrtümlichen Verwertung desselben lange verworren geblieben. Es ist bekannt, daß im Spätsommer 1343 Marquard von Randeck mit einem von der Kurie aufgesetzten Formular der Prokuratorien³⁾ aus Avignon zu Ludwig zurückkehrte und daß Ludwig am 18. September seine Gesandten mit den entsprechenden Prokuratorien bevollmächtigte. Als diese Gesandten im Mai 1344 wiederum von der Kurie heimkamen, brachten sie Prokuratorien mit, welche die Bedingungen enthielten, unter welchen die Rekonziliation Ludwigs stattfinden könne, und diese Bedingungen unterbreitete Ludwig den Kurfürsten, deren Stellungnahme in einem Memorandum erhalten ist, das ich SNA⁴⁾ nennen will. So muß es einerseits möglich sein, aus den Prokuratorien des 18. September 1343 zu entnehmen, welches die 1343 von Marquard mitgebrachten päpstlichen Forderungen waren; andererseits wird

¹⁾ Es scheint sehr wenig Grund für die weitverbreitete Annahme zu bestehen, daß Ludwig sich durch Gewissensbisse gedrängt fühlte, die Rekonziliation zu suchen. Er betrachtete die gegen ihn gefällten Urteile als ungerecht und daher nichtig, und setzte die üblichen frommen Übungen fort; vgl. die Feststellung in der Instruktion vom Oktober 1336, er habe *gotz dienst all zeit gehoert vnd och gotes lichnam dick enpfangen*, Riezler, Widersacher S. 328.

²⁾ Man muß die Einschränkung machen, daß hier die Möglichkeit besteht, daß die päpstlichen Bedingungen zuweilen stillschweigend abgeändert wurden, ehe Ludwig sie in der Form von Prokuratorien ausgeben ließ; vgl. oben S. 464 Anm. 2.

³⁾ Dies ist im wesentlichen der Bericht des Mathias von Neuenburg, *Chronica* (MG. SS. NS. 4/1) S. 189, wenn auch Mathias einige Einzelheiten des nächsten Jahres in das Jahr 1343 vorverlegt haben mag.

⁴⁾ Stengel, *Nova Alamanniae* Nr. 773.

man die Revision dieser Forderungen in den Urkunden zu finden haben, welche den Kurfürsten vorgelegt wurden. Aber bis jetzt ist die Identität der Prokuratorien von 1343 noch nicht sicher festgestellt worden, und das hat zu verwirrten Vorstellungen von den Bedingungen von 1344 geführt.

In der jüngsten Diskussion hierüber hat Stengel¹⁾ angenommen, daß die ausführlichen Prokuratorien vom September 1343 in zwei Urkunden zu finden seien, die Gewold²⁾ in seiner Übersetzung des deutschen Kodizills 1/5 260 des Geheimen Haus-Archivs in München³⁾ gedruckt hat, und daß die päpstlichen Forderungen von 1344 nicht mehr erhalten seien, sondern durch einen Vergleich von MGHA mit SNA rekonstruiert werden müßten.

Die Theorie, daß MGHA eine Fassung der ausführlichen Prokuratorien vom September 1343 darstelle, wird indessen völlig ausgeschlossen durch die Tatsache, daß in Marseille Abschriften von sechs Prokuratorien erhalten sind, die Ludwig am 18. September für seine Verhandlungen mit Papst Clemens VI. ausstellte. Sie stehen in einem Register von Urkunden, die zusammengestellt sind auf Befehl von Jean de Revest, *magister rationalis* der Provence, der in den Frühjahren der Regierung Johanna von Neapel bei der Kurie die neapolitanischen Interessen vertrat⁴⁾. In seinem Register hat Revest Abschriften von solchen vom Papst kommenden oder an ihn gerichteten Briefen und Dokumenten genommen, welche für die Leiter der neapolitanischen Politik von Interesse sein könnten; und Urkunden, welche sich auf die Frage der Rekonziliation Ludwigs bezogen, mußten sie schon interessieren; wünschte doch Neapel mehr als jeder andere Staat in Europa die kaiserliche Macht gelähmt, wenn nicht völlig zerstört zu sehen⁵⁾.

¹⁾ Avignon und Rhens, S. 192—194; G. Dahrman, Ludwigs des Bayern Kampf mit der Kurie von 1338 bis zu seinem Tode (Diss. Rostock, ungedruckt, 1920), habe ich nicht gesehen.

²⁾ Ch. Gewold, *Defensio Ludovici IV imperatoris ratione electionis contra Alb. Bzovium* (1618) S. 181—208.

³⁾ Beschrieben von C. Müller, *Der Kampf Ludwigs d. B. mit d. römischen Kurie* 2 (1880) 306.

⁴⁾ Archives départementales des Bouches du Rhône, 176. Das Register ist beschrieben von E. G. Léonard, *Histoire de Jeanne 1^{re} Reine de Naples* 1 (1932) XXXVII—IX.

⁵⁾ Über die neapolitanische Haltung dem Kaiser gegenüber vgl. F. Bock, *Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts*, *Römische Quartalschrift* 44 (1936) 169 ff.

Es handelt sich um folgende Dokumente¹⁾, die wir mit unterscheidenden Siglen bezeichnen:

- ff. 108^r—111^v. Ein Spezialprokuratorium, welches die Submissionen behandelt, die Ludwig in Bezug auf politische Angelegenheiten machen sollte (SP);
- ff. 112^r—113^r. Ein kurzes allgemeines Prokuratorium, welches die Einzelheiten der andern Prokuratorien zusammenfaßt. Es ist bereits zweimal nach anderen Kopien gedruckt²⁾ (SA);
- ff. 113^r—^v. Ein Prokuratorium, in dem Ludwig alle mit Frankreich streitigen Sachen der päpstlichen Entscheidung unterwirft (SF);
- ff. 113^v. Ein Prokuratorium, welches Ludwig bei seinen Streitigkeiten mit den Luxemburgern der päpstlichen Entscheidung unterwirft (SL);
- ff. 113^v. Ein Prokuratorium, in dem Ludwig den Papst ermächtigt, seine Streitigkeiten mit allen Königen und Fürsten usw. beizulegen (SG);
- ff. 113^v—114^r. Ein Prokuratorium, durch welches Ludwigs Prokuratoren den Papst bitten sollen, Ludwigs Wahl zum König der Römer zu billigen (SW).

Ein weiteres Prokuratorium vom selben Datum, das seit dem 18. Jh. gedruckt³⁾, aber von vielen Gelehrten seltsamerweise übersehen worden ist, beschäftigt sich fast ausschließlich und sehr ausführlich mit Ludwigs Irrlehren (SC).

Auf Grund dieser Reihe von sieben Prokuratorien erscheint es möglich, mit Sicherheit eine vollständige Übersicht über die Forderungen Clemens' VI. im Jahre 1343 zu geben. Die Meinung, sie seien viel schroffer als die seines Vorgängers⁴⁾, ist nicht richtig, denn

¹⁾ Ich danke M. Raoul Busquet, Archiviste en chef des Archives départementales des Bouches du Rhône, für die Erlaubnis, Photographien dieser Urkunden zu erwerben.

²⁾ VA. Nr. 2167 nach einer Kopie im Vatikan; und Gewold, *Defensio Ludovici* 173—180, nach einer jetzt im Geheimen Haus-Archiv München befindlichen Kopie 1/5, 253, datiert vom Jahre 1355 (vgl. Schwalm, NA. 23 [1898] 25).

³⁾ J. P. de Bourchenu, Marquis de Valbonnays, *Histoire de Dauphiné* 2 (1722) 473 ff.

⁴⁾ Vgl. C. Müller 2, 176—177: „Man kann ohne weiteres behaupten, daß diese Bedingungen nur aufgestellt worden sind, um eine Vereinbarung mit Ludwig auf ihrer Grundlage unmöglich zu machen. Man wollte jetzt keine Aussöhnung mehr mit ihm; zu bestimmt hatte Clemens sein Ziel schon ins Auge gefaßt.“ Aber über die Natur der päpstlichen Bedingungen war Müller falsch unterrichtet.

die Ludwig zur Ausführung übersandten Prokuratorien beruhen auf denen von 1336, und die Unterschiede betreffen mehr Einzelheiten als Hauptsachen.

Die Artikel des langen politischen Prokuratoriums vom Oktober 1336 (OP) werden fast wörtlich von SP wiederholt. Nur läßt das letztere die Klauseln von OP aus, die sich auf eine Allianz mit Robert von Sizilien beziehen, denn dieser war nun tot. Es mag auch nicht ganz bedeutungslos sein, daß zweimal der Ausdruck *post approbationem persone nostre* von OP¹⁾ ersetzt wird durch den weniger zuversichtlichen *si approbationem persone nostre obtinuerimus*. Überdies mildert SP, in Übereinstimmung mit SC und SA, das absolute Verbot der Prokuratorien von 1336, die Prokuratoren *pendente negotio* abzuberufen. Ludwig darf sie, durch versiegelte Briefe an den Papst, jetzt abberufen; aber in diesem Falle ist alles, was sie bisher verrichtet haben, für ihren Auftraggeber bindend.

SC enthält vielleicht noch mehr Spuren kaiserlicher Redaktion²⁾ als das Ludwigs Verstöße gegen die Lehre und das Gesetz der Kirche behandelnde lange spezialisierte Prokuratorium vom Oktober 1336 (OC), auf dem es übrigens weithin beruht. Wenn der Artikel von OC, in dem Ludwigs Prokuratoren bevollmächtigt wurden, die päpstliche Billigung der Wahl Ludwigs zum König der Römer zu erbitten, in SC fehlt, so doch nur deshalb, weil 1343 ein besonderes Prokuratorium für diesen Zweck aufgesetzt worden ist (SW). Zwei Neuerungen finden sich indessen in SC: es enthält einen Artikel, nach dem Ludwigs Prokuratoren ihn verpflichten können, die Fürsten und Herren Deutschlands zu überreden, daß sie um seine Absolution und um die Erlaubnis der Annahme des Titels eines Königs der Römer bitten, während Ludwigs Verzicht auf seine kaiserliche Krone nun in ursächlichen Zusammenhang mit seinen Verfehlungen gegen das Gesetz und die Lehre der Kirche gebracht werden soll³⁾.

¹⁾ Man kann auch feststellen, daß in SP der Artikel, welcher von der Revokation der Urteile über Heinrich VII. handelt, nicht mehr, wie in OP, eingeschränkt ist durch den Satz *postquam assumpti fuerimus a sanctitate vestra in regem Romanorum*.

²⁾ Vgl. oben S. 464 Anm. 2.

³⁾ OC. *Dictis nostris procuratoribus . . . damus . . . potestatem ad renunciandum et dimittendum et totaliter deponendum vice et nomine nostro et pro nobis titulum imperialem Rome per nos receptum et quo utimur et hactenus usi sumus . . . SC: quod in emendam et satisfactionem et nomine emende et satisfactionis excessuum predictorum per nos commissorum coram sanctitate vestra . . . titulum imperialem per nos Rome assumptum et quo hactenus usi fuerimus . . . tanquam male et iniuste et perverse receptum deponant et dimittant . . .*

Das kurze allgemeine Prokuratorium von 1343 (SA) summiert, aber keineswegs vollständig, die Einzelheiten der sechs übrigen Prokuratorien vom selben Datum. Es ist möglich, daß die Unvollständigkeit von einer radikalen Redigierung des päpstlichen Konzepts kaiserlicherseits herrührt. Im Gegensatz zum kurzen allgemeinen Prokuratorium vom März 1336 (MA), dem es am meisten ähnelt, wird in SA nicht erwähnt: daß die Prokuratoren bevollmächtigt waren, die päpstliche Genehmigung zur Wahl Ludwigs zu erbitten, Bündnisse mit Robert von Neapel zu schließen, dem Papst zu gestatten, die von Heinrich VII. in Italien gefällten Entscheidungen umzustößen, Ludwig zu verpflichten, vor der Billigung seiner Wahl durch den Papst nicht nach Italien zu kommen und Rom vor dem für seine Krönung bestimmten Tage nicht zu betreten, dem Papst die Schlichtung aller Meinungsverschiedenheiten, die sich über den Sinn der Artikel des Prokuratoriums ergeben könnten, zu erlauben, Absolution zu erbitten für die bisherigen Anhänger Ludwigs, sowie Milderung des Interdikts in den Städten, die ihn aufgenommen hatten. Aber das Verschwinden dieser Punkte in SA läßt nicht auf irgendwelche Abschwächung der päpstlichen Forderungen im Jahre 1343 schließen; denn mit Ausnahme der Klauseln über Robert von Neapel kommen sie alle in den anderen Prokuratorien vom September 1343 wieder vor. Das Zusammentreffen von manchen dieser Auslassungen mit der Tendenz von Ludwigs Instruktion für seine Prokuratoren im Oktober 1343 läßt indessen vermuten, daß die ursprüngliche Form von SA, die Ludwig als päpstliches Konzept vorlag, von ihm im Sinne der kaiserlichen Vorbehalte abgeändert wurde. bevor er sie siegelte und ausgehen ließ¹⁾. In einer Hinsicht ging SA über MA

¹⁾ Ludwigs Instruktion, datiert vom 28. Oktober 1343, ist bei Riezler, Widersacher S. 332–333, aus MGHA 1/5, 259 abgedruckt. Der Schlüssel zu SA liegt in dem rechten Verständnis von der Bedeutung der kurzen allgemeinen Form des Prokuratoriums. Es war die für die aktive Verhandlung bestimmte Vollmacht der Prokuratoren. Als Ludwigs Prokuratoren am 16. Januar 1344 im Konsistorium vor dem Papst erschienen, wurde diese Form allein verlesen; nach ihren Bedingungen handelten Ludwigs Prokuratoren, indem sie die darin enthaltenen Submissionen, Konzessionen, Eide usw. leisteten (vgl. die erste Fassung des offiziellen Konsistorialprotokolls in dem Manual des Richard Ricomanni, Protokollführers der päpstlichen Camera, bei H. Schröder, Die Protokollbücher der päpstlichen Kammerkleriker, Archiv f. Kulturgesch. 27 [1937] 263–271). Wir dürfen daraus schließen, daß die allgemeine Form des Prokuratoriums als ein vollständiges Resumé der speziellen Vollmachten dienen sollte, welche in den speziellen besonderen Prokuratorien gegeben waren, und daß die Fassung von SA, die von der Kurie an Ludwig geschickt war, solch ein vollständiges Resumé war. Ludwig

hinaus: die Prokuratoren wurden nun bevollmächtigt, Ludwig der Entscheidung des Papstes in allen Streitigkeiten mit dem König von Frankreich und den Luxemburgern zu unterstellen, Zugeständnisse, für die auch noch besondere Prokuratorien (SF und SL oben) ausgestellt wurden.

Zusammenfassend können wir sagen, die Prokuratorien von 1343 beweisen schlüssig, daß die Forderungen des Papsttums seit der Zeit, als die Bedingungen für Ludwigs Absolution zuerst festgelegt wurden, sich nicht geändert hatten. Die politischen Interessen des Papsttums und seiner Verbündeten waren noch immer ausschlaggebend. Hinter der Forderung, daß Ludwig seine Wahl der päpstlichen Genehmigung unterbreiten solle, stand der Wunsch, Garantien für die päpstlichen Territorien und für den päpstlichen Einfluß in Italien zu erlangen. Die Luxemburger waren für das päpstliche Interesse auf den durch den Tod Roberts von Neapel freigewordenen Platz gerückt, und Ludwig wurde ersucht, ihre Wünsche ebensowohl zu erfüllen wie die des Königs von Frankreich. Wenn die päpstlichen Forderungen nicht merklich strenger waren als 1336, so waren sie auch sicherlich nicht leichter.

Was hat es nun auf sich mit dem Kodizill, das bisher als eine deutsche Übersetzung von zwei langen spezialisierten Prokuratorien von 1343 angesehen wurde (MGHA)? Dieses Kodizill¹⁾ umfaßt zwei undatierte Urkunden, jede gefolgt von einer Inhaltsangabe der Eide, die zu leisten waren, wenn die Urkunden tatsächlich erlassen und verwendet werden sollten. Auf fol. 1^r—6^r steht die deutsche Übersetzung eines Konzepts für ein notarielles Protokoll über ein von Ludwig auszustellendes Prokuratorium, welches hauptsächlich von Ludwigs Verfehlungen gegen die Lehre und das Gesetz der Kirche

änderte diese päpstliche Fassung von SA in der Weise, daß sie in Übereinstimmung gebracht wurde mit seiner beständigen Haltung gegenüber den päpstlichen Forderungen, die am besten ihren Ausdruck findet in den Instruktionen vom Oktober 1336 und Oktober 1343. Die Prokuratoren konnten also unbedenklich in dem Konsistorium vom 16. Januar 1344 die Unterwerfung nach den Bedingungen von SA vollziehen, obgleich sie nach dem gegenteiligen Auftrag ihrer Instruktion die Unterwerfung nach den detaillierten Prokuratorien vom September 1343 nicht hätten vollziehen dürfen; in diesen waren die päpstlichen Bedingungen im wesentlichen unverändert geblieben, wenn sie auch Spuren einer kaiserlichen Redaktion an sich tragen (vgl. oben S. 464 Anm. 2).

¹⁾ Ich habe dem Generaldirektor der staatlichen Archive Bayerns für die Erlaubnis zu danken, daß ich diese und andere Urkunden im Geheimen Haus-Archiv benutzen konnte.

handeln sollte (BC)¹⁾. fol. 7^r—11^o enthalten das Konzept für ein Protokoll über ein Prokuratorium, welches politische Zugeständnisse enthält (BP). BC ist erkennbar verschieden von den entsprechenden Prokuratorien vom September 1343 (SC); BP ist völlig verschieden von SP²⁾.

¹⁾ Diese Auffassung von der Natur von BC und BP kann durch folgende Erwägungen gerechtfertigt werden. Die Urkunden sprechen von Ludwig in der dritten Person (vgl. BC art. 1: *Zem ersten gibt er sein procuraturen vollen woren und frein gewalt . . .* MGH 1/5, 260, fol. 1^r); vom Papst in der zweiten (vgl. BC art. 12: *vor ewer hailkeit und wa es ewer hailchait guot duncht . . .* fol. 4^r); und von den Notaren in der ersten Person (BC art. 27: *und satz darumb allin siniu guot, diu er ietzo hat oder noch gewint, uns Notarien und schribern . . .* fol. 5^v). Überdies sind beide Urkunden durchweg im Präsens abgefaßt. Sie scheinen also ein für den Papst aufgesetztes Protokoll von gewissen Akten zu sein, die damals von Ludwig vollzogen wurden. Aber dieser Anschein ist trügerisch. Sowohl BC als BP ist angehängt ein Verzeichnis der in diesen Urkunden geforderten Eide, und Ludwigs Eid, alles, was seine Prokuratoren tun würden, zu erfüllen — ein Eid, der ein wesentlicher Teil des Aktes der Prokuratur war —, ist so abgefaßt, daß er offenbar noch nicht abgelegt war (vgl. fol. 12^r: *Ir wert auch hie uz selb swern vor den notarien, was ewer procuratur tuond in den vorgeschriben sachen, als si begriffen sint in den artikeln, daz ir das stuet habt begriffen ist in dem iungsten artikel*). Es dürfte daher zur Genüge klar sein, daß zu der Zeit, wo die Summarien der nach BC und BP zu leistenden Eide aufgezeichnet wurden, Ludwig den Akt des Prokuratoriums noch nicht vollzogen hatte, und daß die Summarien selbst später als BC und BP sein müssen. BC und BP sind also bloß Entwürfe für ein Protokoll von Akten, die Ludwig noch nicht vollzogen hatte und tatsächlich niemals vollzog.

²⁾ Nach den Bedingungen von BP sollten alle im Namen des Königs der Römer erfolgten Akte Ludwigs sowie seine Akte als Kaiser annulliert werden, wenn ihm auch Aussicht gemacht wurde, daß er nach seiner Absolution vielleicht durch einen Gnadenakt des Papstes einige oder alle Verleihungen, die er als König vorgenommen hatte, erneuern dürfe (Artikel 2 und 6). Heinrichs VII. Garantie der päpstlichen Länder, die am 11. Oktober 1310 in Lausanne gegeben war, wurde nicht mehr, wie in OP und SP vollständig, aber immerhin, in Artikel 9—15, doch zu einem beträchtlichen Teil in den Text aufgenommen. Neue Artikel bestimmten nun, daß Ludwig nichts im Namen des Kaisers oder Königs ohne päpstliche Erlaubnis tun dürfe und daß er um Aufhebung aller Urteile bitten müsse, die Clemens VI. und seine Vorgänger gegen ihn ausgesprochen hätten. Er sollte auch den Antrag stellen, daß er wieder eingesetzt werde in den Stand vor dem gegen ihn gerichteten Prozesse, und daß er nach seiner Absolution wieder regieren dürfe (Artikel 20, 31, 32, 21). Gewisse Artikel von SP kamen in BP überhaupt nicht mehr vor. Sie sind alle von der gleichen Tendenz und beziehen sich auf Ludwigs Annullierung der Prozesse Heinrichs VII. gegen Robert von Sizilien, auf die Gewährung der Erlaubnis an den Papst, allen in Italien die in den letzten fünfzig Jahren gegen das Reich begangenen Injurien, Rebellionen und Verletzungen zu verzeihen, auf den Eid Ludwigs, vor dem festgesetzten Tag seiner Krönung nicht nach Rom zu kommen, auf die Verpflichtung, die er seinen Beamten

BC und BP können somit nicht zu den Prokuratorien vom September 1343 gehören. Wenn man sie aber vergleicht mit der Denkschrift der Kurfürsten vom August 1344 (SNA), wird es klar, daß die letztere Urkunde in enger Beziehung zu ihnen steht. In SNA ist kein einziger Artikel, der nicht in BP sein Gegenstück fände, und die leichte Abweichung in der Zählung der Artikel in den beiden Urkunden kann leicht erklärt werden: SNA behandelt die Artikel 4 und 5 von BP als einen, und in ähnlicher Weise Artikel 14 und 15 von BP. Von den vier Artikeln in SNA, welche kanonische Fragen behandeln, können drei auf Artikel in BC bezogen werden¹⁾. Die Schlußfolgerung erscheint klar, daß BC und BP die Artikel enthalten, zu denen SNA den Kommentar der Kurfürsten gibt, das will sagen, daß die Prokuratorien, die BC und BP zugrunde liegen, die *forma procuratoriorum* darstellen, welche von Ludwigs Gesandten im Mai 1344²⁾ von der Kurie

in Italien auferlegen sollte, dort die päpstlichen Rechte zu wahren und zu schwören, daß sie keinerlei Autorität in Rom oder dem päpstlichen Territorium ausüben wollten, und endlich auf seinen Eid, alles dies binnen drei Tagen nach seiner Approbation und noch einmal binnen acht Tagen nach seiner Krönung als Kaiser wiederholen zu wollen. Der Grund, weshalb Clemens in BP nicht länger Garantien für Ludwigs Verhalten in Italien und als Kaiser erzwang, war, daß er nicht mehr mit der Möglichkeit rechnete, daß Ludwig Kaiser wurde oder in Italien handle. Diese Behauptung wird gestützt durch gewisse Unterschiede im Wortlaut der BP und SP gemeinsamen Artikel. Artikel 22 von BP lautet, daß Ludwig nicht nach Italien kommen oder sich mit den dortigen Händeln befassen solle „*ann besunder urlop des stuls ze Rome*“; SP hatte gelautet: *donec approbationem persone nostre fuerimus assecuti*. Wenn Ludwig die territoriale Integrität des Papsttums antastet, kann er nach SP beraubt werden *imperiali, regia et qualibet alia dignitate*; in BP heißt es *ain ieglich wirdicheit und herrschaft* (Artikel 16). In diesen beiden Fällen vermeidet BP sorgfältig, die Möglichkeit einzuschließen, daß Ludwig König der Römer und nachher Kaiser werden würde.

¹⁾ Daß BC keinen Artikel enthält, auf den die 62. Entgegnung von SNA sich bezieht, kann angesichts der überwältigenden Übereinstimmung von BC und BP mit SNA nicht dazu benutzt werden, die obige Beweisführung zu entkräften, wenn es auch die Vermutung nahe legt, daß die päpstlichen Forderungen den Kurfürsten in einer von der in MGHA erhaltenen sehr abweichenden Form unterbreitet wurden.

²⁾ Freies Geleit für die Rückkehr nach Deutschland wurde Ludwigs Prokuratoren am 2. Mai 1344 zugesichert (VA. Nr. 2183); sie brachten mit eine *forma procuratoriorum ad hoc sufficienter cum deliberatione magni et maturi consilii ordinata* (Clemens VI. an Herzog Albert von Österreich am 27. Juni 1344, VA. Nr. 2186). Mathias von Neuenburg S. 191 sagt, daß die von Ludwig zu erfüllenden Artikel *non tangebant personam eius sed statum imperii*, eine Angabe, die sich sehr gut verträgt mit BC und BP; denn BC, das kirchliche Prokuratorium, welches die persönlichen

mitgebracht wurden und die revidierten päpstlichen Forderungen von 1344 enthielten¹⁾.

Diese Behauptung findet eine gewisse Stütze in der eigentümlichen Form von BC und BP. Diese Urkunden sind unvollzogene Konzepte für Notariatsinstrumente über den Akt der Prokuratorien²⁾. Die notarielle Prozedur kommt in Verbindung mit den Prokuratorien von 1336 und 1343 nicht vor. Diese Prokuratorien wurden in Gegenwart von Notaren aufgesetzt und von ihnen beglaubigt, aber von Ludwigs Akt selbst scheint ein notarielles Protokoll nicht gemacht worden zu sein. Dagegen ist bekannt, daß der Papst im Mai 1344 zwei päpstliche Notare nach Deutschland sandte³⁾. Er wußte, daß Vorsicht am Platze war, wollte man sicher gehen, daß Ludwig sich nicht der Erfüllung von Zugeständnissen entziehen könne, die seine Prokuratoren etwa machen würden; und die Vermutung scheint berechtigt, daß der Auftrag der päpstlichen Notare, die nach Deutschland geschickt wurden, der gewesen ist, gerade solch ein Protokoll von dem Akt des Prokuratoriums zu machen, wie wir es im Konzept in BC und BP vor uns haben. Sie konnten ein solches Konzept im voraus bereithalten, da sie wußten, daß der Akt des Prokuratoriums sich nur in der Form vollziehen konnte, die vom Papst schriftlich niedergelegt war, und die ihnen zweifellos bekannt war.

III.

In dem oben⁴⁾ berührten Aufsatz hat Bock sich eingehend mit den Urkunden beschäftigt, die Ludwig bei seinen beiden Versuchen des Jahres 1336, die Rekonziliation mit der Kirche zu erlangen, ausgeben ließ. Seine Ergebnisse können, soweit sie diese Prokuratorien angehen, folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Irrungen Ludwigs betrifft, ist im wesentlichen gegen SC nicht geändert, während BP, das politische Prokuratorium, das sich unter anderem auch mit der Frage des Imperiums befaßt, im Vergleich zu SP manche Neuerungen enthält.

¹⁾ F. von Weech, Kaiser Ludwig d. Bayer und König Johann von Böhmen (1860) S. 89 kommt zu diesem Ergebnis, obgleich er nur Gewolds lateinische Übersetzung der Prokuratorien zur Unterlage hat.

²⁾ Daß die Entwürfe nicht ausgeführt wurden, ist klar; vgl. oben S. 481 Anm. 1.

³⁾ Am 2. Mai 1344 wurden Freigeleitscheine für die Reise von Avignon nach Deutschland ausgestellt zugunsten zweier päpstlicher Notare; ihnen wurden 200 Florin ausgezahlt (VA. Nr. 2183 n. 2; Erdmann S. 42).

⁴⁾ S. 461 Anm. 2.

März 1336. Ein allgemeines Prokuratorium, welches sich auf politische und kirchliche Angelegenheiten, namentlich aber auf letztere bezieht (MA).

Ein spezielles Prokuratorium, welches sich hauptsächlich auf politische Angelegenheiten bezieht (MP).

Oktober 1336. Ein spezielles Prokuratorium, das sich mit den mehr kirchlichen Seiten der Rekonziliation Ludwigs befaßt und das allgemeine Prokuratorium vom März ersetzt (OC).

Ein spezielles Prokuratorium, das sich hauptsächlich mit politischen Angelegenheiten befaßt (OP).

Drei von diesen Prokuratorien sind im Original erhalten, das vierte (MP) in einer gleichzeitigen Kopie¹⁾. Bock behauptet, daß wir in diesen vier Stücken die formellen Prokuratorien von Ludwigs Gesandtschaften an die Kurie im März und Oktober 1336 vollständig besitzen; keines sei vermißt oder verloren. Er meint auch, dieses Ergebnis vertrage sich mit dem Befund des Inventars der päpstlichen Archive, das 1366 von Arnold von Auch aufgestellt wurde²⁾.

Bock hat seine Ergebnisse auf gründliche urkundliche Forschungen aufgebaut; aber sie sind doch auch von gewissen vorgefaßten Meinungen über das gegenseitige Verhältnis der Prokuratorien abhängig. Er sieht MA und MP als im wesentlichen identisch an — es „unterscheiden sich beide Stücke nur in der Ausführlichkeit“ (S. 266) — und meint, daß als Ergebnis der Verhandlungen von Ludwigs Gesandten im Frühjahr 1336 die Form MA im Oktober durch die detailliertere Form OC (S. 273) ersetzt wurde. Es wären also nach Bock nur zwei Prokuratorien im März und zwei weitere im Oktober 1336 von Ludwig ausgestellt worden. Von diesen vier seien MP und OP praktisch identisch; aber OC, das sich mehr mit der kirchlichen Seite von Ludwigs Submissionen in vielen Einzelheiten befaßt, wäre eine neue, erstmals im Oktober eingeführte Form des Prokuratoriums.

Uns scheinen von vornherein sehr starke Gründe dagegen zu sprechen, daß irgendeine solche Änderung in der Verhandlungsgrundlage eingetreten wäre, die ihren Niederschlag in der Einführung einer neuen Form des Prokuratoriums gefunden hätte, wie Bock mit der

¹⁾ MA ist NA. 26 (1901) 713ff. nach dem Original gedruckt; OP in VA. Nr. 1842 nach dem Original; OC in VA. Nr. 1841 nach dem Original; MP in Bzovius, *Annalium ecclesiasticorum* . . . tom. 14 (1618) 1336 c. 2, nach einer Kopie.

²⁾ L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae* 6 (1742) 75ff.

Begründung vorschlägt, daß im Oktober OC MA ersetzt habe. Denn es dürfte sehr wahrscheinlich sein, daß die von Ludwig im Oktober 1336 an die Kurie geschickte Gesandtschaft lediglich eine Fortsetzung der März-Gesandtschaft war und daß die Ausstellung besonderer Prokuratorien im Oktober nicht in einer Änderung der Vollmacht der Gesandtschaft, sondern in einer Änderung ihres persönlichen Bestandes begründet war. Im März waren Ludwigs Prokuratoren der ältere und jüngere Graf von Öttingen, Eberhard von Tumna, Heinrich von Zipplingen, Marquard von Randeck und Ulrich von Augsburg gewesen. Im Oktober schieden die beiden Grafen von Öttingen und Eberhard von Tumna aus und wurden durch Graf Wilhelm von Jülich und Ruprecht von der Pfalz¹⁾ ersetzt. Diese beiden neuen Mitglieder bedurften einer Verhandlungsvollmacht, und diese wurde ihnen in OC und OP gegeben. Aber da keine neuen Vollmachten für Heinrich, Marquard und Ulrich ausgestellt wurden, müssen wir schließen, daß ihre alten Vollmachten ausreichten. Sie hatten ein detailliertes Prokuratorium für politische Angelegenheiten (MP), fast wörtlich übereinstimmend mit dem für Wilhelm und Ruprecht ausgestellten politischen Prokuratorium (OP)²⁾; die Annahme scheint notwendig, daß sie auch eine detaillierte kirchliche Prokuratie im Sinne von OC hatten. Sonst würden ja Wilhelm und Ruprecht im Oktober ihren Gefährten gegenüber eine Ausnahmestellung gehabt haben. Dieses detaillierte kirchliche Prokuratorium der März-Gesandtschaft wollen wir MC nennen.

Diese Theorie, wonach schon die März-Gesandtschaft ein ausführliches kirchliches Prokuratorium besaß, das nun verloren ist, wird gestützt durch das neue Material der Vollmachten von 1343. Die Tatsache, daß wir 1343 sowohl ein kurzes allgemeines Prokuratorium (SA) als auch zwei spezielle Prokuratorien haben, von denen das eine hauptsächlich politische, das andere vorwiegend kirchliche Angelegenheiten behandelt, erschüttern Bocks Behauptung, daß

¹⁾ Ludwig an Benedikt XII. am 3. November 1336 mit der Ankündigung der Rückkehr von Heinrich, Marquard und Ulrich nach Avignon, VA. Nr. 1843.

²⁾ Die einzigen Unterschiede zwischen MP und OP sind folgende: OP fügt eine dahingehende Erklärung hinzu, daß frühere Prokuratorien durch die neuen nicht berührt werden. Ferner soll in MP dem Papst für zwei Jahre Gewalt gegeben werden, alle in Italien gegen das Reich in den letzten fünfzig Jahren begangenen Missetaten zu vergeben, während OP vorsah, daß Ludwig, falls er selbst innerhalb dieser beiden Jahre nach Italien käme, die Vergebung in den Fällen, wo er es wünsche, ohne Beeinträchtigung der päpstlichen Rechte selbst vollziehen dürfe.

die kurze allgemeine Form vom März 1336 (MA) im Oktober verschwinde, weil sie zu dem speziellen kirchlichen Prokuratorium OC erweitert worden sei, und daß man also für die März-Gesandtschaft eine nun verlorene spezielle kirchliche Form nicht anzunehmen brauche. Denn 1343 existiert die allgemeine Form SA noch immer zusammen mit den speziellen Formen SC und SP, und es scheint daher, daß wir der kurzen allgemeinen Form des Prokuratoriums eine selbständige Bedeutung zuschreiben müssen. Wenn man SA auf seine Beziehungen zu den anderen Prokuratorien von 1343 prüft, wird es klar, daß seine Aufgabe war, eine große Menge der Einzelheiten der andern sechs Prokuratorien vom selben Datum in einem Dokument zusammenzufassen. Es war die für die aktiven Verhandlungen bestimmte Fassung der Vollmachten der Prokuratoren, und als dieselben vor Clemens VI. im Konsistorium des 16. Januar 1344 erschienen, war es diese Fassung, die sie verlasen und auf Grund deren sie als Prokuratoren verhandelten. SA hat im wesentlichen dieselbe Fassung wie MA, nur daß es aus gewissen Gründen seine anliegenden detaillierten Prokuratorien viel weniger vollständig wiedergibt¹⁾; gerade so wie MA die Substanz von MP enthält, wiederholt SA einen großen Teil von SP. Aber SA gibt auch den Inhalt von SC und einer Anzahl anderer Prokuratorien wieder; und es kann so vermutet werden, daß die Artikel von MA, die nicht aus MP abstrahiert sind, von einem verlorenen speziellen kirchlichen Prokuratorium vom März 1336 (MC) stammen, das wir *mutatis mutandis* mit OC und SC gleichsetzen können.

Bock nimmt keinen Bezug auf ein wichtiges Beweisstück für die Existenz von MC. Schon Stengel²⁾ hat bemerkt, daß das Msc. jur. fol. 25 der Hessischen Landesbibliothek in Kassel eine Form von OP (Nr. 569 bei Stengel) bringt, die nicht vom Original, sondern einer früheren Fassung, vielleicht dem Konzept abgeleitet ist. Sie hat zahlreiche kleine Abweichungen von dem Original von OP gemeinsam mit MP. Überdies findet sich in demselben Manuskript eine Fassung von OC, welche verschiedene Lesarten enthält, die sich nicht im Original finden und die teilweise den Differenzen zwischen Nr. 569 und dem Original von OP entsprechen. Stengel schließt daraus, daß OC eine Urkunde zugrunde liegt, die zu ihm in demselben Verhältnis steht wie MP zu OP, d. h. er vermutet die Existenz von MC. Diese glänzende kritische Konstruktion findet ihre Bestätigung durch die

¹⁾ Vgl. oben S. 479 Anm. 1.

²⁾ Nova Alamanniae S. 259.

Entdeckung, daß im Jahre 1343 MA, MP und MC sämtlich ihre Äquivalente haben, nämlich SA, SP und SC.

Auch Karl Rümmler kommt zu dem Schluß, daß es drei Prokuratorien für die März-Gesandtschaft von 1336 gab, aber auf einem ziemlich anderen Wege, nämlich auf Grund von Beweismaterial, das Arnold von Auch's Inventar der päpstlichen Archive bietet¹⁾. Bock hat auf Grund der Aufschrift auf der Rückseite des Originals bündig gezeigt, daß ein Eintrag im Inventar sich auf MA beziehen muß. Ein anderer Eintrag im Inventar bezieht sich auf das verlorene Original von MP; aber es ist noch ein dritter Eintrag übrig, der ein Dokument vom selben Datum wie MA und MP verzeichnet, für das sich kein Original finden läßt. Bock versucht diesen dritten Eintrag durch die Annahme zu erklären, daß er sich auf MA beziehe, das infolge eines Irrtums des Abschreibers zweimal registriert worden sei. Rümmlers Schluß indessen, so scheint es, ist dieser ziemlich gezwungenen Erklärung vorzuziehen: der dritte Eintrag des Inventars bezieht sich auf ein drittes, jetzt verlorenes Prokuratorium vom März 1336, mit anderen Worten auf MC.

Durch eine dreifache Kette von Beweisen sind wir also genötigt, die Existenz eines speziellen kirchlichen Prokuratoriums in der Art von OC und SC als eines der Instrumente der Gesandtschaft vom März 1336 anzunehmen. Wenn diese Annahme richtig ist, wird man die Annahme verwerfen müssen, daß jene Gesandtschaft während ihres Aufenthalts an der Kurie neue Bedingungen für Ludwigs Rekonziliation mit der Kirche — als Ergebnis detaillierter Verhandlungen auf der Grundlage von Ludwigs Instruktionen — erhalten habe²⁾.

¹⁾ K. Rümmler, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des B. an Benedikt XII. und Klemens VI. (Quellenstudien aus d. histor. Seminar d. Univ. Innsbruck 2, 1910) 126—131.

²⁾ Vgl. Bock, Prokuratorien S. 274.